Satzung

Stadtfeuerwehrverband
Memmingen

Stand 2026

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren des Stadtgebietes Memmingen bilden den „Stadtfeuerwehrverband Memmingen“, im nachfolgenden Verband genannt.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Memmingen.

3. Der Verband soll als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen werden.

4. Der Verband soll Mitglied des Bezirksfeuerwehrverbandes Schwaben bzw. des Landesfeuerwehrverbands Bayern werden.

5. Das Geschäftsjahr des Verbands beginnt am ersten November und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
 a) Vertretung der Feuerwehren der Stadt Memmingen gegenüber der Stadt Memmingen und allen anderen Behörden.
 b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen
 c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend- und Altersgruppen
 d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen
 e) Pflege der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren und mit allen im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen
 f) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, -versicherung und sonstigen sozialen Einrichtungen
 g) Unterstützung und Förderung des Feuerwehrerholungsheimes sowie anderer sozialer Einrichtungen der Feuerwehr
 h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens
 i) Durchführung von Stadtfeuerwehrtagen
 j) Förderung der Aus- und Fortbildung

2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden
 a) die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrvereine) in der Stadt Memmingen
 b) die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren, soweit kein Verein besteht
 c) die anerkannten Werksfeuerwehren
 d) Betriebsfeuerwehren
 e) die Stadt Memmingen

2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Verbandsvorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

4. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), dem Austritt bei der Feuerwehr oder der Auflösung des Verbandes.

6. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Wirtschaftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingegangen sein.

7. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Verbands verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsversammlung. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verbandsvorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

8. Durch Beschluss kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss an die letzte dem Verband mitgeteilte Mitgliedsanschrift gerichtet sein. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Verbandsvermögen.

10. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

1. Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden von der Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

2. Der Verbandsvorsitzende kann auf Vorschlag Ehrungen gegenüber Personen oder Institutionen aussprechen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind:
 a) Die Verbandsversammlung
 b) Der Verbandsvorstand

2. In der Feuerwehr tätige Mitglieder der Verbandsorgane scheiden mit Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes aus ihren Ämtern aus.

3. Organmitglieder kraft Amtes schneiden mit Beendigung dieses Amtes auch aus dem Amt des Verbandes aus.

4. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

§ 7 Verbandsversammlung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
 a) Der Verbandsvorstand (nach §10)
 b) Die Kommandanten und stellvertretenden Kommandanten der Mitgliedsfeuerwehren
 c) die Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren gem. § 3 Abs. 1 b
 d) Die Vorsitzenden der Mitgliedsfeuerwehrvereine
 e) Die Zugführer der Feuerwehr Memmingen
 f) Die Leiter der Betriebs- und Werksfeuerwehren
 g) Ehrenmitglieder
 h) Fördermitglieder
 i) Der Oberbürgermeister der Stadt Memmingen oder ein Vertreter

2. Die Mitgliedschaften unter b und c sind Kraft Amtes.

3. Die ordentliche Verbandsversammlung wird vom Vorstand des Verbands nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher in Textform durch den Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

4. Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsvorstand dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Verbandsversammlung beim Verbandsvorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Verbandsversammlung.

6. Eine Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.

7. Fördernde Mitglieder erhalten zur Verbandsversammlung eine Einladung mit einem Rederecht. Es besteht auf der Verbandsversammlung kein Stimmrecht.

8. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jeder Anwesende hat nur eine Stimme. Bei Satzungsänderung müssen die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

9. Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

10. Der Vorsitzende kann zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahestehen, einladen.

11. Die Mitglieder können sich in der Verbandsversammlung und anderen Organen durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied des Stadtfeuerwehrverbandes vertreten lassen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 a) Wahl des Schriftführers,
 b) Wahl des Schatzmeisters,
 c) Bestätigung des Stadtjugendfeuerwehrwartes
 d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 Anerkennung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters,
 e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 f) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten
 des Verbandes auf Vorlage durch die Verbandsvorstandschaft,
 g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsarbeit
 i) Erlass einer Jugend- und Kinderordnung nach Vorlage durch die Stadtjugendfeuerwehr
 j) Erlass einer Ehrenordnung

k) Beschluss über die Auflösung des Verbands

2. Die Art der Abstimmung (außer a und b) bestimmt der Versammlungsleiter. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es die einfache Mehrheit der Verbandsversammlung verlangt.

§ 9 Wahl

1. Der Schriftführer und der Schatzmeister werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; sie bleiben jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

 Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Die Kassenprüfer werden aus der Versammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; sie bleiben jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

3. Die Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. Auf Antrag und mit Einverständnis aller Mitglieder können der Schriftführer, der Schatzmeister und die Kassenprüfer auch per Handzeichen gewählt werden.

§ 10 Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
 a) dem Stadtbrandrat als Verbandsvorsitzenden,
 b) dem/den Stadtbrandinspektor(en) als Stellvertreter des Vorsitzenden.
 c) dem Schatzmeister
 d) dem Schriftführer
 e) dem Stadtjugendfeuerwehrwart

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und dem/den Stellvertreter/n. Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind jeweils alleine vertretungsbefugt. Sofern die Reihenfolge der Stellvertreter nicht Kraft Amtes vorgegeben ist, wird sie durch Wahl in der Verbandsversammlung festgelegt.

3. Die Mitgliedschaft des Verbandsvorstandes wird erworben:

 a. vom Stadtbrandrat der Stadt Memmingen kraft Amtes
 b. von dem/den stellvertretenden Vorsitzenden als Stadtbrandinspektor(en) Kraft Amtes.
 c. vom Schatzmeister und Schriftführer durch Wahl aus der Verbandsversammlung
 d. vom Stadtjugendfeuerwehrwart durch Wahl gemäß Jugendordnung und Bestätigung durch den Verbandsvorstand.

4. Weitere Mitglieder der Verbandsversammlung oder weitere Stellen können zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes hinzugezogen werden.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

6. Für das Innenverhältnis wird weiter festgelegt, dass der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) für Rechtsgeschäfte über 1.500€ der Zustimmung der Verbandsversammlung aus §8 bedarf.

§ 11 Aufgaben des Verbandvorstandes

1. Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

 a. er führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus
 b. er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung der Verbandsversammlung übertragen sind.
 c. er bestimmt den Jahreshaushaltsplan und legt diesen der Verbandsversammlung vor.
 d. er bereitet die Verbandsversammlung vor.

2. Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.

3. Der Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter sind jeweils berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Verbandssintern gilt: Diese Befugnisse stehen dem ersten Stellvertreter nur dann zu, wenn der Vorsitzende nicht verfügbar ist oder dies ausdrücklich genehmigt. Dem zweiten Stellvertreter stehen sie nur zu, wenn sowohl der Vorsitzende als auch der erste Stellvertreter nicht verfügbar sind oder es genehmigt haben.

4. Der Vorsitzende erstattet der Verbandsversammlung jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Verbandsvorstandes.

5. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

6. Der Verbandsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

7. Ein Vorstandsbeschluss kann auch in Textform gefasst werden, wenn mind. ¾ der Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.

§ 13 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 14 Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrwarts

1. Der Stadtjugendfeuerwehrwart koordiniert gemeinsame Aktionen der Jugendfeuerwehren der Mitglieder. Er ist Ansprechpartner der Jugendwarte in Richtung Stadtfeuerwehrverband.

2. Die einzelnen Aufgaben werden in einer Kinder- und Jugendordnung geregelt. Die Kinder- und Jugendordnung wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart der Verbandsversammlung zum Beschluss vorgelegt.

3. Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Stadtjugendfeuerwehr der Stadt Memmingen".

§ 15 Kassenführung

1. Die Mittel zur Bestreitung des Verbandszweckes werden aufgebracht aus:
 a. Mitgliedsbeiträgen
 b. Freiwilligen Beiträgen und Stiftungen
 c. Sonstigen Zuwendungen
 b. sonstigen Einnahmen, z. B. aus Veranstaltungen

2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen vom Schatzmeister nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Verbandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von den Stellvertretern geleistet werden.

4. Die Jahresabschlussrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer überprüfen die Einnahmen und Ausgaben des Verbands, einschließlich des Jahresabschlusses. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Verbandsversammlung zu berichten.

§ 16 Satzungsänderungsklausel

Der Verbandsvorstand (nach § 10) ist bevollmächtigt, durch die Verbandsversammlung beschlossene Satzungsänderungen zu ergänzen oder zu ändern, falls diese vom Verbandsregister für die Eintragung der Satzungsänderung oder vom Finanzamt zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollten, jedoch nur, wenn die Verbandsversammlung dem Verbandsvorstand (nach § 10) anlässlich des Beschlusses über die Satzungsänderung ausdrücklich eine solche Vollmacht erteilt.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verband verarbeitet zur Erfüllung seines Zweckes und in dieser Satzung definierten Aufgaben unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), E-Mail-Adresse, Bankverbindung sowie Funktion im Verband. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung

 ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbands zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

 Als Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. ist der Verband verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verband.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten (bei Beendigung der Mitgliedschaft)
 - Löschung seiner Daten (bei Beendigung der Mitgliedschaft)

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

5. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Verbandsvorstand aufbewahrt.

6. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 18 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl Der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.

3. Bei Auflösung des Verbandes, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeiten oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Memmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Verbandsversammlung des Stadtfeuerwehrverbandes am 18.11.2025 beschlossen.

Geänderte Satzung vom 11.06.2026.